

RS OGH 1992/10/13 5Ob141/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

ABGB §530 A

ABGB §530 B

GBG §12

Rechtssatz

Eine historisch entstandene Eigenheit der Reallast des Ausgedinges besteht darin, daß der Grundstückseigentümer die ihm auferlegten regelmäßig wiederkehrenden Leistungen auf zeitlich begrenzte Dauer, etwa auf Lebenszeit oder auf die Dauer des Bedürfnisses des Berechtigten zu erbringen hat; es ist aber nicht außergewöhnlich, daß sich der Übergeber einer Liegenschaft Versorgungsleistungen (hier:

nur für den Fall des eigenen Unvermögens oder des Ausfalls einer anderen Pflegeperson (etwa eines Kindes oder des Ehegatten)) ausbedingt; derartige Reallasten sind eintragungsfähig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 141/92
Entscheidungstext OGH 13.10.1992 5 Ob 141/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0012181

Dokumentnummer

JJR_19921013_OGH0002_0050OB00141_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at